



7. März 1995

Gemeinderat
9400 Rorschacherberg

Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindammann
Sehr geehrte Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- Überbauungsplan Neuseeland mit besonderen Vorschriften (abgekürzt besV)

Der Erlass enthält Sonderbauvorschriften für das Plangebiet, das zwischen der Staatsstrasse und dem Ufer des Bodensees liegt. Zum einen wird eine Überbauung des fraglichen Gebietes in der Regelbauweise durch die neuen Bestimmungen erst ermöglicht, zum anderen sollen diese die Rücksichtnahme auf die empfindliche Lage (Seeuferbereich, Gebiet mit geschütztem Baumbestand) sichern. U.a. werden die zwei Erschliessungsbereiche in die Staatsstrasse zugelassen (Art. 3 Abs. 1 besV), ebenso sollen innerhalb des Strassenabstandes Lärmschutzmassnahmen zulässig sein (Art. 6 Abs. 2 besV).

Die Prüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist. Dies bezieht sich grundsätzlich auch auf die im Bereich der Staatsstrasse vorgesehenen Veränderungen, obwohl deren konkrete Ausgestaltung im heutigen Zeitpunkt noch nicht feststeht. Die abschliessende Beurteilung ist diesbezüglich erst im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens möglich. Für den Bau der Zu- und Wegfahrten in die Staatsstrasse sowie für die Errichtung von Anlagen zwecks Lärmschutz innerhalb der Strassenbaulinie ist nach Art. 63 und 108 des Strassengesetzes (sGS 732.1) in Verbindung mit Art. 1 der Strassenverordnung (sGS 732.11) eine besondere Bewilligung der Tiefbau- und Strassenverwaltung erforderlich.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP) in Verbindung mit Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinn der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 900.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Der Vorsteher:

sig. Dr. W. Kägi

Dr. W. Kägi
Regierungsrat

Beilage:

Genehmigter Erlass
Einzahlungsschein

Kopie an:

Kantonsforstamt, Davidstrasse 35, 9001 St.Gallen (2)
Kantonale Tiefbau- und Strassenverwaltung
Rechtsabteilung (2)
Planungsamt
Rechnungsführer (2)